

# HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Nörvenich

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) hat der Rat der Gemeinde Nörvenich mit Beschluss vom 09.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.603.153 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.587.574 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	21.325.656 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	20.639.065 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.500.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.354.300 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	163.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	510.778 €

## § 2

Kredite für Investitionen werden mit 163.000 € (Gute Schule 2020) veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan i.H.v. 15.579 € nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018

wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	460 %
1.2	für die Grundstücke (Grundstück B) auf	910 %
2.	Gewerbsteuer auf	550 %

## § 7

Nach dem Haushaltsanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz NRW erstmals im Jahre 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird spätestens im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

(1) Im Sinne des § 20 GemHVO gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen

- die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
- die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

## § 9

(1) Im Sinne der § 4 Abs. 5 und § 21 GemHVO gelten folgende Regelungen:

Für die folgenden Aufwendungen und Auszahlungen werden jeweils teilplanübergreifend Deckungskreise gebildet:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51)
- b) Abschreibungsaufwendungen (Kontengruppe 57)
- c) interne Leistungsverrechnungen (Kontengruppe 58)
- d) weitere Aufwendungen der lfd. Verwaltungstätigkeit (Kontengruppen 52 – 54)
- e) alle investiven Auszahlungen eines Produktverantwortlichen werden zu einem Deckungskreis zusammengefasst.
- f) Zins- und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55)

Die dargestellten Deckungskreise gelten auch für die, mit den jeweiligen Aufwendungen korrespondierenden Auszahlungen, wobei darauf zu achten ist, dass die Bewirtschaftung der Deckungskreise nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen darf.

(2) Gemäß den Vorgaben des § 15 GemHVO gelten die Deckungsvermerke nicht für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und des Beigeordneten.

(3) Mehrerträge bei einzelnen Ertragskonten berechtigen zu Mehraufwendungen bei einzelnen Aufwandskonten unter der Voraussetzung, dass

- a) ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand besteht,
- b) es nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit führt,

c) sichergestellt ist, dass zweckgebundene Mehrerträge nur zweckentsprechend verwendet werden.

(4) Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen unter der Voraussetzung, dass

a) es nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus Investitionstätigkeit führt,

b) sichergestellt ist, dass zweckgebundene Mehreinzahlungen nur zweckentsprechend verwendet werden.

Die in den Absätzen (3) und (4) genannten unechten Deckungskreise dürfen nicht zu einer Mittelbereitstellung der echten Deckungskreise führen.

Der im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen im Bescheid der Bezirksregierung Köln zum Haushaltssanierungsplan erteilte Hinweis, dass Verbesserungen im Haushaltsjahr ausschließlich zur Verminderung des negativen Jahresergebnisses bzw. zum schnellstmöglichen Erreichen des Haushaltsausgleiches zu nutzen sind gilt entsprechend.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 14.09.2017 / 10.11.2017 / 02.01.2018



Dr. Timo Czech

Bürgermeister